

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

6.1 Konsolidierungsergebnis als Mindest-Tilgung

Frage: 6.1.01 "Tilgung" von Ortsgemeinden

Laut Ziffer 3.2 des Leitfadens wird pauschal davon ausgegangen, dass von den gewährten Zuwendungen aus dem KEF ein Anteil von 80 % auf Tilgungsleistungen und 20 % auf Zinsverpflichtungen entfällt. Wie verhält es sich in den Fällen einer Ortsgemeinde, wenn die VG keinen eigenen Kassenkredit hat. In diesen Fällen wird zwischen VG und OG keine Tilgungsverpflichtung vereinbart, sondern es werden die Verbindlichkeiten in die folgenden Jahre „vorgetragen“ und lediglich durch evtl. Finanzmittelüberschüsse der Ortsgemeinde getilgt. Laufen dann hier die gewährten Zuwendungen zu 100% in die Tilgung?

Antwort:

Gem. VV Nr. 2.5 zu § 68 GemO sind innerhalb einer Einheitskasse Guthaben der einen Ortsgemeinde ebenso wie Überziehungen der anderen Ortsgemeinde grundsätzlich zu verzinsen. Das pauschale Aufteilungsverhältnis greift deshalb auch hier.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM